

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
53107 Bonn

Per E-Mail an: 321@bmel.bund.de

29. Februar 2024

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des
Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Tierschutzorganisation PETA Deutschland e.V. bedanken wir uns für die
Zusendung der Gesetzesentwürfe.

Wie Ihnen möglicherweise bekannt ist, fordern wir die Verankerung des Personenstatus von
Tieren im Grundgesetz und damit verbunden Grundrechte für Tiere, d.h. das Recht auf
Leben, das Recht auf Freiheit, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Recht auf
freie Entfaltung der Persönlichkeit. Das Tierschutzgesetz ist in seiner jetzigen Form kein
rechtlich potentes Instrument, um die Bedürfnisse und Interessen von Tieren in
ausreichendem Maße zu schützen; bis heute sieht es nur vor, unter welchen
Voraussetzungen Tiere genutzt werden dürfen. Dass die Verhältnisse gerade der
sogenannten Nutztiere nach keiner geltenden Moralvorstellung zu rechtfertigen sind, zeigt
die von der Politik gesehene ständige Notwendigkeit der Überarbeitung des Gesetzes in
nahezu jeder Legislatur.

Dies sei als Präambel vorangestellt. Wir sehen, dass bis zu einer Verfassungsänderung
vorgenommene Änderungen am Tierschutzgesetz dazu beitragen können, das Leiden der
Tiere zumindest zu mildern. Sehr gerne nehmen wir daher dazu Stellung.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Bedürfnisse von Tieren sowie der ethische Anspruch der Gesellschaft an den Umgang mit Tieren haben sich in den vergangenen Jahren stark erweitert. Dies zeigen unter anderem zahlreiche Forschungspublikationen und repräsentative Meinungsumfragen. Zudem wurde der Tierschutz 2002 als Staatsziel im Grundgesetz verankert. Daher begrüßen wir ausdrücklich die Überarbeitung der oben genannten Gesetze.

Leider spiegeln die vorliegenden Gesetzesentwürfe die vorgenannten Entwicklungen nicht ausreichend wider. Zwar werten wir das grundsätzliche Verbot der Anbindehaltung, das Verbot von bestimmten Wildtieren im reisenden Zirkus, die Einschränkungen bei wirtschaftlich begründeten Amputationen von Tieren in der Landwirtschaft, die Einschränkungen bezüglich Qualzuchten, die Erweiterung des Straf- und Bußgeldrahmens, die Betäubungspflicht für Dekapoden und Oktopoden und weitere Maßnahmen als Schritte in die richtige Richtung. Jedoch sind die Entwürfe nicht geeignet, das immense und millionenfache schwere Leid der meisten der von Menschen genutzten Tiere effektiv zu unterbinden. Selbst furchtbarste Tierquälereien, wie beispielsweise das betäubungslose Kastrieren von Schafen und Ziegen unter vier Wochen, sollen dem aktuellen Entwurf zufolge erlaubt bleiben.

Um den schlimmsten leidverursachenden Praktiken zu begegnen, sehen wir in einem ersten Schritt zumindest in den folgenden Punkten dringenden Nachbesserungsbedarf:

1) Tiere in der Landwirtschaft und Fischerei

Zu §2 b

Anbindehaltung

Wie begrüßen das grundsätzliche Verbot der Anbindehaltung. Die in § 21 (1a) festgelegten Ausnahmen und Übergangsfristen sind jedoch nicht akzeptabel. Mit entsprechenden Ausstiegshilfen ist jegliche Form der Rinder-Anbindehaltung innerhalb von maximal zwei Jahren zu beenden. Die Ausnahmeregelung für Betriebsgrößen kleiner als 50 Rinder, die demnach eine saisonale Anbindehaltung fortführen dürften, ist ebenfalls zu streichen. Zum einen kommen zahlreiche Autorinnen und Autoren der juristischen Fachliteratur sowie die

Bundestierschutzbeauftragte Ariane Kari¹ zu dem Schluss, dass das natürliche Verhalten der Rinder in der dauerhaften Anbindehaltung fast vollständig unterdrückt werde. Daher liege bei praktizierenden Anbindehaltungsbetrieben der Anfangsverdacht der Straftatverwirklichung nach § 17 TierschG vor. Zuletzt hat der Strafrechtsprofessor Dr. Jens Bülte in seinem Artikel „Anbindehaltung – keine rechtliche Grauzone, sondern illegale Routine“ die Anbindehaltung als „strafbare Tierquälerei“ bezeichnet. Die dauernde Anbindehaltung sei „nicht nur (tierschutz)rechtlich unzulässig, sondern regelmäßig strafbar“². Auch in der saisonalen Anbindehaltung oder Kombinationshaltung leiden die Tiere bereits nach wenigen Tagen erheblich. Überdies verfügen Tiere nicht über dasselbe Zeitempfinden wie Menschen³. Es ist ihnen nicht möglich, längere Zeiträume wie bei der saisonalen Anbindehaltung zu überblicken. Der überwiegende Anteil aller 1,1 Millionen Rinder in Anbindehaltung wird im sogenannten Kurzstand gehalten. Mit einer Länge von 1,40 bis 1,80 Metern wird der Standplatz den mittlerweile zuchtbedingt deutlich massigeren Tieren nicht gerecht. Als Konsequenz müssen die Tiere mit dem hinteren Körperteil oftmals auf dem Kotgitter stehen und liegen. Dadurch erhöht sich das Risiko für Klauenerkrankungen und Euterentzündungen. Überdies ist das Liegen auf dem Kotgitter aufgrund des Euters für „Milchkühe“ äußerst schmerzhaft. Die Tiere essen, ruhen, stehen, liegen, koten und urinieren an einem Platz im Stall und können sich dabei nicht einmal umdrehen. Die für das Wohlbefinden essenziellen arteigenen Verhaltensweisen wie Bewegung, Körperpflege und soziale Interaktion mit Artgenossen werden den Rindern in der Anbindehaltung gänzlich verwehrt. Das seelische Leid der Tiere zeigt sich beispielsweise durch Stereotypen wie „Futterwerfen“ oder Zungenrollen, was zu starker Abmagerung führen kann⁴. Laut Bundesregierung (März 2022) führt die dauerhafte als auch die zeitweise Anbindehaltung „zu erheblichen Beeinträchtigungen in allen Funktionskreisen des arteigenen Verhaltens“. Es bestehe „Konsens, dass diese Form der Haltung nicht mit den ethologischen Ansprüchen der Tiere vereinbar und aus tierschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen ist“. Zudem gibt die Bundesregierung in Bezugnahme auf das FLI an, dass „problematische Klauenfäule vor allem

¹ Hahn/ Kari, NuR 2021, 43, 599: Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – Zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren. Online abrufbar unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s10357-021-3890-7>.

² Bülte (2023): Anbindehaltung – Keine rechtliche Grauzone, sondern illegale Routine. Online abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/anbindehaltung-keine-rechtliche-grauzone-sondern-illegale-routine/>.

³ Greenpeace (2023): Tierschutzrechtliche Defizite in der Milchkuhhaltung. Online abrufbar unter: <https://www.greenpeace.de/publikationen/Rechtsgutachten%20Milchkuhhaltung.pdf>.

⁴ Expertise for Animals (2023): Die Ketten lösen: Eine umfassende Untersuchung der Anbindehaltung von Rindern. Online abrufbar unter: <http://www.tfv.de/wp-content/uploads/2023/08/Expertise-for-Animals-2023.-Die-Ketten-loesen.pdf>.

bei Kühen in Anbindehaltung auf[tritt], unabhängig davon, ob die Tiere Auslauf haben oder nicht.“⁵. Die Bundestierärztekammer forderte bereits 2015 einen kompletten Ausstieg aus der Haltungsform⁶.

Zum anderen können die im Entwurf vorgesehenen Bedingungen für die saisonale Anbindehaltung nicht auch nur ansatzweise veterinärbehördlich kontrolliert werden. Die damalige Bundesregierung gab 2018 bekannt, dass tierhaltende Landwirtschaftsbetriebe in Bayern im Schnitt nur alle 48,1 Jahre und in Baden-Württemberg alle 19,3 Jahre amtstierärztlich kontrolliert werden⁷. Die Kontrolle der Einhaltung der im Entwurf vorgesehenen Regelung würde eine hohe Kapazitätsaufstockung der Veterinärbehörden insbesondere im süddeutschen Raum bedingen. In diesem Zuge muss auch der sogenannte elektrische Kuhtrainer ohne Übergangsfrist explizit verboten werden, da dieser bereits gegen §3 der existierenden Fassung des Tierschutzgesetzes verstößt und auch mit §2 nicht vereinbar ist. Dieser kommt fast ausschließlich in Anbindehaltungsbetrieben zum Einsatz.

Hinsichtlich der Haltung von anderen Tierarten wie Greifvögeln oder Elefanten in Zoo und Zirkus begrüßen wir das Verbot der Anbindehaltung ausdrücklich. Von PETA 2021 veröffentlichte Videoaufnahmen aus acht deutschen Tierparks zeigen, wie Greifvögel, Falkenartige und Eulen dauerhaft angekettet gehalten werden, um sie dem Publikum zu präsentieren⁸. Bei dieser sogenannten falknerischen Anbindehaltung sind die Wildvögel über längere Zeiträume in Bodennähe angeleint. Wenn sie versuchen zu fliegen, werden die Tiere von dem kurzen Lederriemen an ihren Füßen zurückgerissen. Viele von ihnen werden monatelang hauptsächlich angekettet gehalten. Den Tieren wird durch diese Haltungsform die meiste Zeit ihres Lebens eine artgemäße Bewegung verwehrt. Nur während Flugshows oder wenn die Falknerinnen und Falkner ihnen „Freiflug“ gewähren, dürfen sich die Tiere kurzzeitig artgemäß bewegen. Solche Flugshows zu Unterhaltungszwecken erwecken den Anschein, dass die Vögel freiwillig zum Falkner zurückkommen. Doch diese vermeintliche

⁵ Antwort der Bundesregierung. Kleine Anfrage, Drucksache 20/926 vom 11.03.22. Online abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/009/2000926.pdf>.

⁶ Bundestierärztekammer (2015): „Stellungnahme der Bundestierärztekammer zur Anbindehaltung bei Rindern“. Online unter: www.bundestieraerztekammer.de/btk/downloads/fachausschuesse/Stellungnahme_Anbindehaltung_23-04-2015.pdf

⁷ Deutscher Bundestag (2018): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carina Konrad, Dr. Gero Clemens Hocker, Frank Sitta, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP. Vollzug von Tier- und Verbraucherschutzrecht. Online abrufbar unter: <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/031/1903195.pdf>.

⁸ PETA (2021): Anbindehaltung von Greifvögeln und Eulen. <https://www.peta.de/neuigkeiten/anbindehaltung-greifvoegel/>

Nähe wurde im Vorfeld vom Menschen erzwungen: Meist werden die Greifvögel oder Eulen bereits als Jungtiere auf den Menschen fehlgeprägt und unter Nahrungsentzug abgerichtet. In Österreich ist die dauernde Anbindehaltung von Greifvögeln für Flugshows bereits verboten, da dies eine massive Einschränkung für die Tiere darstellt⁹.

Zu § 4

Tötung von Tieren

Wir begrüßen die Aufnahme des Absatzes 4 in § 4 TierSchG ausdrücklich. Internationale wissenschaftliche Studien der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und der Universität in Belfast zeigen, dass Hummer Schmerzen spüren. Sie erinnern sich an schmerzauslösende Reize und meiden diese bewusst. Zudem reagieren sie positiv auf Schmerzmittel^{10 11 12}. Eine Studie der Universität Bordeaux konnte belegen, dass Flusskrebse Angst empfinden und positiv auf angsthemmende Medikamente reagieren¹³. Das Alfred-Wegener-Institut wies in den Gehirnen von Hummern in kochendem Wasser einen starken Anstieg elektrophysiologischer Signale nach. Dieser dauerte bis zu drei Minuten an¹⁴. Professor Jonathan Birch von der London School of Economics bestätigt, dass das Kochen lebender Hummer bei diesen einen „wahren Sturm im Nervensystem“ auslöst und „kein schneller, kein humaner Tod“ ist¹⁵. Auch Kraken sind empfindsame Lebewesen, die Schmerzen spüren und über die sekundenbruchteilsschnelle Veränderung ihrer Körperfarbe Emotionen äußern können¹⁶.

⁹ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (2015): Beurteilung von Greifvogelflugvorführungen; Leitfaden der Arbeitsgruppe des Vollzugsbeirates gemäß Tierschutzgesetz und der darauf basierenden Verordnungen, <https://www.tierschutzkonform.at/wp-content/uploads/2020/10/leitfadengreifvogelflugvorfuehrungen-1.pdf>

¹⁰ Elwood, R. W. (2012): Evidence for pain in decapod crustaceans. *Animal Welfare*, 21 (2), 23–27(5).

¹¹ Magee, B., and Elwood, R. W. (2013): Shock avoidance by discrimination learning in the shore crab (*Carcinus maenas*) is consistent with a key criterion for pain. *J. Exp. Biol.* 216, 353–358.

¹² The EFSA Journal (2005): Opinion on the Aspects of the biology and welfare of animals used for experimental and other scientific purposes 292, 1–46.

¹³ Fossat et al. (2014): Anxiety-like behavior in crayfish is controlled by serotonin. *Science* 13 June 2014. Vol. 344 no. 6189, pp. 1293–1297.

¹⁴ Fregin, T., and Bickmeyer, U. (2016): Electrophysiological Investigation of Different Methods of Anesthesia in Lobster and Crayfish. *PLoS One*. doi: 10.1371/journal.pone.0162894.

¹⁵ 3sat (2023): Smarte Insekten – wie winzige Gehirne Geniales leisten. Online abrufbar unter:

<https://www.3sat.de/wissen/wissenschaftsdoku/231012-sendung-smarte-insekten-winzige-gehirne-leisten-geniales-wido-100.html>.

¹⁶ Frans B. M. de Waal and Kristin Andrews (2022): The question of animal emotions. *Science*, 375(6587), 1351–1352. Online abrufbar unter: DOI: [10.1126/science.abo2378](https://doi.org/10.1126/science.abo2378).

Zu § 4a (2)

Mit religiösen Vorschriften begründete Ausnahmen von der Betäubungspflicht für das Töten von Tieren (Schächten) lehnen wir ab. Absatz 2 Nr. 2 ist ersatzlos zu streichen.

CO²-Betäubung

Die Betäubung von Schweinen mit Kohlendioxid ist mit erheblichem Leid verbunden, denn die Tiere verlieren das Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögen erst nach einer Einleitungsphase von 10 bis 30 Sekunden. In dieser Zeit bildet das Kohlendioxid auf den feuchten Schleimhäuten der Atemwege Kohlensäure, die den Schweinen einen stechenden Schmerz zufügt. Bis die Tiere schließlich tatsächlich betäubt sind, leiden sie in Todesangst an Erstickungserscheinungen und versuchen panisch, zu fliehen¹⁷. Bei der CO²-Betäubung riechen die Tiere das Gas bereits, bevor sie den tiefsten Punkt der Grube erreichen. Durch die Gaskonzentration in der Luft steigt der CO²-Gehalt im Blut der Schweine. Die Tiere reagieren mit vertiefter Atmung, durch die sich der Kohlendioxid-Gehalt im Blut weiter erhöht. Die Schweine geraten in Atemnot und zeigen heftige Erstickungssymptome: Sie recken die Köpfe in die Höhe, bäumen sich auf, schreien laut und versuchen, hochzuspringen. Sie geraten in Panik, hyperventilieren und versuchen, dem Gas in der Grube durch Trampeln und Drängen zu entkommen. All das sind deutliche Abwehrreaktionen auf das Gas und verzweifelte Fluchtversuche.

Im Fleisch der Tiere, die in Panik und unter Qualen gestorben sind, ist deshalb meist eine erhöhte Konzentration der Stresshormone Adrenalin und Noradrenalin zu finden¹⁸. In verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen konnte die panikverursachende Wirkung des Gases nachgewiesen werden, sodass die Betäubungsmethode als tierschutzwidrig eingestuft wurde¹⁹. Die Fehlerquote bei der CO²-Betäubung liegt bei schätzungsweise fünf Prozent²⁰ – was bedeutet, dass allein dadurch in Deutschland jedes Jahr rund 2 Millionen Tiere bei Bewusstsein getötet werden. Selbst das Bundesministerium für Ernährung und

¹⁷ Niemeyer, Annette (2020): Betäubung beim Schlachten: Wie Schweine leiden, <https://www.ndr.de/ratgeber/verbraucher/Betaeubung-beim-Schlachten-Wie-Schweine-leiden,schweine650.html>

¹⁸ Süddeutsche Zeitung (2015): Stress in der entscheidenden Phase der Schlachtung, <https://www.sueddeutsche.de/wissen/tierschlachtung-mit-viel-liebe-getoetet-1.2429399-2>

¹⁹ Machold, Ulrike (2015): Kohlendioxid-Betäubung beim Schwein – Gibt es eine tierschutzgerechtere Gasbetäubung?, <https://docplayer.org/20932901-Kohlendioxid-betaeubung-beim-schwein-gibt-es-eine-tierschutzgerechtere.html>

²⁰ Rhein-Necker-Zeitung (2016): Strafanzeige gegen Fleischversorgungszentrum Mannheim, https://www.rnz.de/nachrichten/metropolregion_artikel,-Metropolregion-Strafanzeige-gegen-Fleischversorgungszentrum-Mannheim-_arid,209853.html

Landwirtschaft (BMEL) kritisiert die Gasbetäubung bei Schweinen und unterstützt Projekte zur Findung alternativen Methoden²¹. Dies Betäubung mit CO² ist daher zu untersagen.

Tötung von Fischen ohne Betäubung

Dass Fische weiterhin gemäß § 1 (3) Nr. 4 TierSchlV bei „einem Massenfang von Fischen, soweit es nach dem Stand der Wissenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre“ ohne Betäubung getötet werden dürfen, ist inakzeptabel. Aus den Meerestiefen heraufgezogen leiden Fische unter der Druckverminderung, die dazu führen kann, dass ihre Augen aus den Höhlen treten und Organe reißen. Wenn sie nicht bereits in den Netzen zerquetscht werden, ersticken die Tiere qualvoll an Bord oder werden ohne Betäubung aufgeschnitten. Neben internationalen wissenschaftlichen Studien, die bestätigen, dass Fische Schmerzen spüren, kommt auch das Friedrich-Loeffler-Institut, das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, in seiner Stellungnahme für die Bundesregierung zu dem Schluss, dass „Fische zur Schmerzwahrnehmung fähig sind und entsprechend als sensible Lebewesen behandelt und geschützt werden sollten“²². Zudem sind die in der Verordnung genannten Vorgaben „wissenschaftlicher Stand“ und „unverhältnismäßig hoher Aufwand“ viel zu vage, weswegen schon der Fang einer sehr kleinen Anzahl von Fischen je nach Behörden- und Gerichtsauslegung darunter fallen kann.

Zu § 4d

Videoüberwachung

Wir begrüßen die Einführung einer Videoüberwachung von Schlachtstätten. Um wirksam zu sein, müssen die Aufnahmen allerdings von unabhängigen Expert:innen ausgewertet werden können und auch anerkannten Tierschutzorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Die in § 4d (2) vorgesehene Ausnahme von der Videoüberwachung für Schlachtstätten unter 1000 GVE oder unter einer Tötungszahl von 150.000 gefiederten Tieren oder Kaninchen lehnen wir ab. Zahlreiche erschütternde Dokumentationen von Tierschutzorganisationen belegen mit großer Häufigkeit illegale Handlungen in Schlachtstätten, die unterhalb der vorgenannten Schwellen liegen.

²¹ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2019): Tierschutzbericht der Bundesregierung 2019, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Tierschutzbericht-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=8

²² Stellungnahme des FLI zu den Veröffentlichungen von Rose et al. (2012) sowie Arlinghaus und Cyrus (2013) (Berichterstatter: Dr. Michael Marahrens, Dr. Inga Schwarzlose), 2013.

Zu § 5 und § 6

Eingriffe an Tieren

Sämtliche Eingriffe an Tieren, die dazu dienen, Tiere an Haltungssysteme anzupassen, lehnen wir ab. Obwohl die im Entwurf vorgesehenen Verbesserungen zu begrüßen sind, ist eine Fortführung von Amputationen bei in der Landwirtschaft genutzten Tieren inakzeptabel. Insbesondere, dass weiterhin Kastrationen an Schafen und Ziegen bis vier Wochen, das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln, das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln und das Abschneiden des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages sogar ohne Betäubung erlaubt bleiben soll, werten wir als Verstoß gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, in welcher der Tierschutz als Staatsziel seit 2002 verankert ist. Sämtliche Amputationen finden rein aus wirtschaftlichen Gründen statt.

Zu § 6 (1)

§6 (1) Nr. 1 b), also die Erlaubnis zum Kupieren von jagdlich genutzten Hunden sowie § 6 (1) Nr. 1b., also die Erlaubnis zum Schenkelbrand, sind ersatzlos zu streichen. Die Eingriffe sind sowohl fachlich als auch ethisch nicht zu rechtfertigen.

Zu §11b

Qualzucht

Wir begrüßen die in § 11b (1a) definierten Qualzuchtmerkmale sowie das Ausstellungsverbot (3a). In ihrer jetzigen Gestaltung ist die Regelung allerdings unzureichend. Um der Qualzucht-Problematik zu begegnen, sind die folgenden vier Punkte zu berücksichtigen:

- 1) Um die Behörden und Gerichte nicht mit Einzelfallentscheidungen zu überlasten, sind konkrete Tierrassen zu benennen, die aufgrund ihrer Züchtung stets unter Qualzucht-Symptomen leiden und deren Nachzucht entsprechend zu verbieten ist. Im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung ist dies beispielsweise nachweislich die Holstein-

Friesian²³ sowie im Heimtierbereich die Französische Bulldogge²⁴.

- 2) Tiere in Landwirtschaft werden nicht in ausreichendem Maße in den in § 11 b (1a) festgelegten 18 Qualzuchtmerkmalen berücksichtigt. Offenbar sind die Merkmale auf Heimtiere ausgelegt. Bülte, Felde, Maisack nennen in ihrem Entwurf eines neuen Tierschutzgesetzes 25 Merkmale²⁵. Wir fordern insbesondere die Ergänzung des Punktes 24, um Tiere in der Landwirtschaft vor Qualzucht zu schützen:

„Merkmale, die die physiologische Kompensationsfähigkeit des Stoffwechsels des Tieres überfordern, wie überproportionale Bemuskelung einzelner Körperteile, Schnellwüchsigkeit, übermäßiges Körpergewicht, übergroße Euter, übermäßige Milch- und Eierlegeteistung, übermäßige Anzahl von Zitzen.“

- 3) Das in § 11b (3a) festgelegte Ausstellungsverbot ist um ein Handels- und Einfuhr-/Ausfuhrverbot zu erweitern. Viele Rassetierausstellungen sind internationale Wettbewerbe, daher ist das grenzüberschreitende Verbringen qualgezüchteter Tiere – außer zu nachweisbaren Zwecken des Tierschutzes – ebenfalls zu untersagen.
- 4) Die in § 21 (6c) vorgesehene Übergangsfrist für § 11 (1b) und (2) Nr. 2 von 15 Jahren ist unverhältnismäßig lang und steht in keinem Verhältnis zum Stand der gesellschaftlichen Diskussion, dem immensen Leid der Tiere sowie dem in der Verfassung verankerten Staatsziel Tierschutz. Wir fordern eine Übergangsfrist von zwei Jahren.

Zu § 11c (2)

Wir begrüßen, dass Kopffüßer und Zehnfußkrebse, die zur Verwendung als Lebensmittel vorgesehen sind, nicht mehr lebend an Endverbraucher abgegeben werden dürfen.

²³ Cirsovius (2022): Tierschutzrechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Milchviehzucht. Rechtsgutachten, erstellt im Auftrag der Tierärztekammer Berlin. Online abrufbar unter: https://djgt.de/wp-content/uploads/2022/06/22_04_07_Cirsovius_Gutachten-Milchviehzucht.pdf.

²⁴ Qualzucht-Datenbank (2024): Merkblatt Französische Bulldogge. Online abrufbar unter: <https://qualzucht-datenbank.eu/merkblatt-hund-rasse-french-bulldog/>

²⁵ Bülte, Felde, Maisack, (2022): Reform des Tierschutzrechts. Online unter: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748928478/reform-des-tierschutzrechts?page=1>

Zu § 16l / § 16m

Kennzeichnung / VTN-Betriebe

Wir begrüßen, dass tote Rinder und Schweine in landwirtschaftlichen Betrieben gekennzeichnet werden müssen und in VTN-Betrieben Untersuchungen ermöglicht werden. Denn Studien hatten gezeigt, dass ein großer Teil der untersuchten Schweine aus der Ernährungsindustrie schon vor dem Tod unter erheblichen, meist haltungsbedingten Qualen litt²⁶. Jedoch dürfen Ziegen, Schafe, Pferde, Puten, Hühner, Enten und Gänse nicht ausgeklammert werden. Diese Tierarten sind ebenfalls in die Regelung mit aufzunehmen. 2021 forderte der Bundesrat die Aufnahme von Schafen, Ziegen und Pferden in eine Gesetzesregelung (BR-DS 241/21). Spezielles Augenmerk muss auch auf den Neugeborenen liegen. Denn insbesondere in der Milchindustrie und Schweinezucht werden zahlreiche Kälber und Ferkel häufig illegal getötet oder absichtlich vernachlässigt. Und das meist aus einem einzigen Grund: weil sie nicht profitabel sind. Entsprechend sollten Veterinärbehörden möglichst täglich die Tierkörper kontrollieren, nicht nur stichprobenartig. Ansonsten werden die gleichen Probleme wie in der Kontrolle der landwirtschaftlichen Tierhaltung auftreten: seltene oder unzureichende Kontrollen durch zu wenig Personal sowie Fälle von eingeschüchterten oder von der Lokalpolitik ausgebremsten Veterinäre und Veterinärinnen.

Tiertransporte

Wir fordern das längst überfällige Verbot von Tiertransporten in Drittstaaten. Trotz zahlreicher Belege über systembedingte Tierquälereien werden noch immer jedes Jahr Zehntausende Rinder, Hunderttausende gefiederte Tiere und weitere Tiere in Länder außerhalb der Europäischen Union transportiert. Berichte von Amtstierärzten, Tierschutzorganisationen und Medien belegen mittlerweile dutzendfach, dass die Tiere auf vielen der langen Routen nicht oder nur unzureichend versorgt werden. Auf den Strecken fehlen oftmals Entlade- und Versorgungsstationen. Infolgedessen sind die Tiere gezwungen, auf den Transportern dicht an dicht in ihren eigenen Exkrementen auszuharren. Auch Tierkinder, die noch auf Muttermilch angewiesen sind, müssen teils lange Fahrten ertragen –

²⁶ Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (2017): Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in den Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte. Online abrufbar unter: <https://www.tiho-hannover.de/universitaet/aktuelles-veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detail/untersuchungen-an-verendeten-getoeteten-schweinen-in-verarbeitungsbetrieben-fuer-tierische-nebenprodukte>.

so ist beispielsweise der Tod vieler Kälber von vorneherein einkalkuliert. Die überlebenden Tiere werden in den Zielländern oft unter grausamsten Schlachtbedingungen – häufig ohne Betäubung – getötet.

Innereuropäische Transporte müssen auf höchstens acht Stunden begrenzt werden. Auch bei gefiederten Tieren muss die Fang- und Verladezeit zur Transportzeit berechnet werden. Transporte in nicht vollklimatisierten Fahrzeugen über 20 Grad Außentemperatur dürfen nicht stattfinden. Die Temperatur im Laderaum muss tierspezifisch angepasst werden. Der Transport nicht abgesetzter Kälber ist zu verbieten.

Haltungsformen

Jede Form der Haltung von Tieren in der Landwirtschaft in Käfigen, etwa bei Hühnern, Muttersauen und Kaninchen, muss verboten werden.

Kälberglus

Die Einzelhaltung von Kälbern in „Iglus“ oder Boxen ist mit dem Tierschutzgesetz unvereinbar. Die soziale Isolation stellt eine Form der Misshandlung dar. Die Interaktionen mit Artgenossen sind Kälbern ein grundlegendes Bedürfnis. Ihnen diese nach der gewaltsamen Trennung von der Mutter zu verwehren, führt bei den Tierkindern zu massivem Leid, Schmerz und bleibenden psychischen Schäden. Schon die Wegnahme von der Mutter führt bei den Neugeborenen zu massivem psychischem Stress, der sich auch auf ihre Gesundheit auswirken kann. Durch die Einzelhaltung in den sogenannten Kälberglus können die Tiere keine ihrer arttypischen Verhaltensweisen ausleben. Die Haltungsformen machen den Tieren ein artgerechtes Leben unmöglich. Zu den systembedingten Widrigkeiten kommt, dass Kälber mit einem äußerst schwachen Immunsystem auf die Welt kommen. Schon in den ersten Lebenstagen sind sie meist einem hohen Stresslevel ausgesetzt. Eine 2020 veröffentlichte Studie zu Tiergesundheit, Hygiene und Biosicherheit in deutschen Milchkuhbetrieben deutete auf eine fünfprozentige Totgeburtenrate und Aufzuchtverluste bei weiblichen Kälbern bis zum 84. Lebenstag hin²⁷. Eine weitere

²⁷ Stiftung tierärztliche Hochschule Hannover (2020): Abschlussbericht: Tiergesundheit, Hygiene und Biosicherheit in deutschen Milchkuhbetrieben – eine Prävalenzstudie (PraeRi). Online abrufbar unter: https://ibe.tiho-hannover.de/praeiri/uploads/report/Abschlussbericht_komplett_2020_06_30_korr_2020_10_22.pdf

Untersuchung zeigte auf, dass Kälber, die nach der Trennung einzeln gehalten wurden, insgesamt länger nach ihrer Mutter schrien als Kälber aus Gruppenhaltung²⁸.

Kastenstände

Sauen in der Zucht werden rein aus wirtschaftlichen Gründen einen großen Teil ihres Lebens in engen Kastenständen fixiert. Dies betrifft den Zeitraum um die künstliche Besamung, kurz vor der Geburt und während der dreiwöchigen Säugezeit der Ferkel. Immer wieder hat PETA dokumentiert, dass diese Haltungsform bei den Tieren zu offenen Wunden, Entzündungen und anderen schmerzhaften Verletzungen führt. Diese Kastenstände, in denen sich die Muttertiere nicht einmal umdrehen können, sind in vielerlei Hinsicht eine Qual für die Tiere: Zum einen verkümmert ihre Muskulatur durch die mangelnde Bewegung, und schmerzhaftes, entzündliche Liegeschwielen können entstehen. Zum anderen leiden die neugierigen Sauen unter der permanenten Langeweile und entwickeln oftmals Verhaltensstörungen. Zwar soll nach aktueller Rechtslage wenigstens gewährleistet sein, dass Sauen ihre Gliedmaßen austrecken können. Jedoch müssen hierbei nur bauliche Hindernisse berücksichtigt werden. Eine Sau im Nachbarkastenstand wird explizit als Hindernis ausgenommen. Insgesamt drei Gerichtsinstanzen haben bereits geurteilt, dass sich Sauen im Kastenstand hinlegen und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken können müssen, jederzeit und ungehindert. Die gesetzliche Regelung ist so eindeutig, dass das Verwaltungsgericht Magdeburg, das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt und das Bundesverwaltungsgericht dies in den Jahren 2014 bis 2016 ausdrücklich feststellten. Das Bundesverwaltungsgericht wies abschließend nachdrücklich darauf hin, dass die Sauen seit Inkrafttreten der Verordnung danach hätten gehalten werden müssen – ohne Übergangsfristen.

Zu §4 TierErzHaVerbG

Die Änderung begrüßen wir.

²⁸ Journal of Dairy Science (2010): Effects of pair versus single housing on performance and behavior of dairy calves before and after weaning from milk. Online abrufbar unter: [https://www.journalofdairyscience.org/article/S0022-0302\(10\)00319-X/fulltext](https://www.journalofdairyscience.org/article/S0022-0302(10)00319-X/fulltext)

2) Tierversuche

Tiere sind empfindungsfähige Lebewesen und nicht dazu da, dass wir an ihnen experimentieren. Daher ist der Missbrauch von Tieren in Experimenten moralisch nicht vertretbar. Tiere unterscheiden sich zudem biologisch zu sehr vom Menschen, als dass die Ergebnisse aus solchen Experimenten zuverlässig übertragbar wären. Eine moderne, humanrelevante Forschung ist daher nur mit tierfreien Methoden möglich. Die Nutzung von Tieren für Versuche und in der Lehre ist bisher leider nicht Bestandteil des Gesetzentwurfs. Dieses Versäumnis ist nicht akzeptabel. Wir fordern zumindest:

- Eine rigorosere Durchführung von Schaden-Nutzen-Analysen durch §15 Kommissionen
 - Paritätische Besetzung (50 % von Tierschutz(organisationen))
 - Vetorecht statt Beratungsfunktion
 - Begutachtung aller Anträge (auch solche in vereinfachtem Genehmigungsverfahren)
 - Mehr Transparenz: Votum der Kommission mit in den Nichttechnischen Projektzusammenfassungen (NTP) veröffentlichen
 - Retrospektive Bewertung aller Projekte (mind. aber mittelgradig und schwer belastender Versuche) – ebenfalls veröffentlichen
 - Darlegung einer ausführlichen Suchstrategie für Alternativmethoden im Projektantrag inkl. Nutzung von Datenbanken, um Verfügbarkeit von Alternativen zu analysieren – Rechtfertigung, warum vorhandene Methoden nicht als geeignet angesehen werden
-
- Inspektionen: ausschließlich unangekündigt und nach festgelegter Regelmäßigkeit z. B. jedes Jahr mind. 25 % aller Tiernutzer, zusätzliche Kontrollen bei vorherigen Verstößen oder hohem Risiko, dass sich aus vorheriger Analyse ergibt – Veröffentlichung der Ergebnisse zusammen mit den jährlichen Statistiken zu Tierversuchszahlen
 - Präregistrierung: Tierversuchsstudien müssen vor deren Durchführung verpflichtend in Datenbank registriert werden (z. B. Animal Study Registry (ASR) vom Bf3R) – Abfrage beim Genehmigungsprozess, später dort auch retrospektive Bewertungen

publizieren

- Reviews: Verpflichtung zu einem regelmäßigen (jährlichen) thematischen Review der durchgeführten Versuche (vgl. Art. 58 2010/63/EU) – anhand der retrospektiven Analyse dieser und dem Review neu verfügbarer Alternativmethoden Erstellung und Update einer „Negativliste“, die Behörden und Tierschutzbeauftragten als Hilfe dient, zu entscheiden, welche Art von Tierversuchen nicht mehr genehmigt werden

3) Heimtiere

Welpenhandel

Der illegale Handel mit Welpen verursacht immenses Tierleid und schädigt zudem Käufer in beträchtlichem Umfang. Deutschland gilt als wichtiges Import- und Transitland für illegal geschmuggelte und gehandelte Hunde. Pro Jahr werden laut Schätzungen des Europäischen Parlaments über 500.000 Hunde nach Deutschland importiert oder durch Deutschland transportiert. Um den illegalen Handel effektiv einzudämmen, fordern wir

- ein Verkaufsverbot von Hunde- und Katzenwelpen über das Internet, ausgenommen Tiere, die nachweislich aus dem Tierschutz vermittelt werden.
- Zusätzlich fordern wir ein Importverbot für Hunde und Katzen, die für gewerbliche Zwecke aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt werden.

Exotische Wildtiere als Heimtiere

Die Privathaltung von exotischen Tieren ist aufgrund ihrer hohen Ansprüche an ihren Lebensraum nicht mit dem Tierschutz vereinbar. Wir begrüßen daher die Ankündigung des BMEL, die Einführung einer Positivliste für die Haltung von Heimtieren sowie ein Importverbot für Wildfänge für den Heimtiermarkt zu prüfen.

Eine Studie im Auftrag des Bundesumweltministeriums (2020) bestätigte, dass der Handel mit exotischen Wildtieren zum weltweiten Artensterben beiträgt²⁹. Die Tiere sterben durch

²⁹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (30.03.2020): Neue Studie zeigt Handlungsbedarf beim Schutz von exotischen Wildtieren. Online abrufbar unter:

<https://www.bmu.de/pressemitteilung/neue-studie-zeigt-handlungsbedarf-beim-schutz-von-exotischen-wildtieren/>

Stress, Unterversorgung oder transportbedingte Verletzungen. Sterberaten beim Fang und Transport von bis zu 70 Prozent gelten in der Zoohandelsbranche als üblich³⁰. Doch auch die exotischen Tiere, die lebend bei Privathaltern ankommen, sind häufig Leid ausgesetzt. Eine tierärztliche Fallstudie, bei der rund 150 verstorbene Reptilien untersucht wurden, kam zu dem Ergebnis, dass 51 Prozent der Tiere an durch Haltungsfehler verursachten Krankheiten litten³¹. Auch der Weltbiodiversitätsrat (IPBES) betont, dass die direkte Ausbeutung der Natur einer der Hauptgründe für das Artensterben ist. Jedes Jahr werden laut der EUROSTAT-Datenbank rund 300.000 Reptilien aus Ländern außerhalb der EU allein nach Deutschland eingeführt. Ein Großteil der Tiere stammt direkt aus Ländern ihres natürlichen Verbreitungsgebietes. Bei einem Teil der auf Tierbörsen, im Internet und im stationären Handel verkauften exotischen Tieren handelt es sich um Wildfänge, die wenige Tage oder Wochen zuvor ihrem natürlichen Lebensraum entrissen wurden. Ob oder welche tödlichen Viren oder Bakterien sie in sich tragen, ist unbekannt. Fest steht jedoch, dass mit 72 Prozent der größte Teil aller Zoonosen aus dem Kontakt mit wild lebenden Tierarten resultiert³². Auch wenn es sich um ungiftige Tiere handelt, können Exoten gefährlich für den Menschen sein. Studien zufolge übertragen die meisten Reptilien gesundheitsgefährdende Salmonellenarten; geschätzte 90 Prozent der Tiere tragen die Erreger in sich. Auf den Menschen übertragene Salmonellen können im Extremfall zur Hirnhautentzündung oder zum Tod des Menschen führen – vor allem Kinder sowie immungeschwächte und ältere Menschen sind gefährdet. Schätzungen des Robert-Koch-Instituts zufolge rührt jede dritte Salmonelleninfektion bei Kleinkindern von einem Kontakt mit exotischen Tieren her³³. Auch andere gefährliche Infektionskrankheiten, die durch exotische Tiere übertragen werden können, wie etwa das Bunthörnchen-Bornavirus 1, sind bekannt.

Eine Positivliste ist unerlässlich und muss sämtliche Tiergruppen berücksichtigen, auch Fische. Beispielsweise handelt es sich bei den in Aquarien gehaltenen marinen Zierfischen

³⁰ Toland, Elaine; Warwick, Clifford; Arena, Phillip (2012): Pet Hate. In: The Biologist, 59(3).

³¹ Schmidt, Volker (2008): Die Bedeutung von haltungs- und ernährungsbedingten Schäden bei Reptilien. Eine retrospektive pathologische Studie, 4. Leipziger Tierärztekongress.

³² Jones, Kate et. al (2008): Global trends in emerging infectious diseases. – PubMed – NCBI. Online abrufbar unter: <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/18288193>. (30.11.2023).

³³ Robert Koch-Institut (2013): Salmonella-Infektionen bei Säuglingen und Kleinkindern durch Kontakt zu exotischen Reptilien. Epidemiologisches Bulletin. 4. März 2013 / Nr. 9.

um mehr als 90 Prozent Wildfänge³⁴. Fang und Transport dieser Meeresbewohner führen standardmäßig zu Todesfällen. Bis zu 80 Prozent der im Riff gefangenen Korallenfische sterben, noch bevor sie in einem Aquarium eintreffen³⁵.

Zwingerhaltung von Hunden

Die in § 6 der TierSchHundeV geregelte Haltung von Hunden in Zwingern ist nicht ausreichend, um den Tierschutz zu gewährleisten. Uns erreichen jedes Jahr hunderte Meldungen über Hunde, die keinen ausreichenden Auslauf oder Betreuung erhalten. Die Einhaltung der Verordnung ist diesbezüglich nicht durch Vollzugsbehörden kontrollierbar, da Verstöße im Wesentlichen nur durch eine Rund-um-die-Uhr-Überwachung nachgewiesen werden könnten. Entsprechende Meldungen beschäftigen viele Behörden erheblich, bewirken jedoch meist kaum etwas. In der Folge verkümmern zahlreiche Hunde regelrecht in ihren Käfigen. Für die an ein Leben mit Menschen angepassten Tiere ist eine Haltung im Zwinger nicht artgerecht. Die Haltung von Hunden im Zwinger ist daher grundsätzlich und mit entsprechender Übergangsfrist zu verbieten. Die Möglichkeit zur Erteilung von begründeten Ausnahmegenehmigungen durch zuständige Behörden kann gesetzlich verankert werden.

Kastrationspflicht für Freigängerkatzen

Etwa zwei Millionen Katzen sind in Deutschland heimatlos. Ohne menschliche Fürsorge sterben viele von ihnen aufgrund von Krankheiten oder Unfällen frühzeitig und qualvoll – häufig an eigentlich leicht zu behandelnden Erkrankungen. Viele Katzen leiden beispielsweise an Zahnproblemen, die dazu führen können, dass sie vor Schmerzen keine Nahrung mehr aufnehmen können und schlimmstenfalls qualvoll verhungern. Viele heimatlose Katzen sind außerdem von Entzündungen im Mund-Nasen-Bereich und Parasitenbefall betroffen. Wir fordern eine bundesweite, flächendeckende Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen, um das Leid der Tiere effektiv einzudämmen. Zwar haben sich seit der Einführung des §13b TierSchG über 1.000 Kommunen dazu entschlossen, eine lokale Katzenschutzverordnung einzuführen. Jedoch

³⁴ Wabnitz, C./Taylor, M./Green, E./Razak, T. (2003): From ocean to aquarium: the global trade in marine ornamental species. UNEP-WCMC Biodiversity Series. Online abrufbar unter: <https://www.unenvironment.org/resources/report/ocean-aquarium-global-trade-marine-ornamental-species>.

³⁵ Cohen, F. P. A./Walenti, W. C./Calado, R. (2013): Traceability Issues in the Trade of Marine Ornamental Species. Fisheries Sciences 21(2): 98-111. Online abrufbar unter: <https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/10641262.2012.760522>.

sind die punktuellen Maßnahmen nicht ausreichend, um das Leid der Katzen in der Fläche einzudämmen. Viele Kommunen, in denen die Einführung einer Verordnung sinnvoll wäre, machen von dem Instrument aus unterschiedlichen Gründen keinen Gebrauch. Die Kastration ist für Katzen unbedenklich – auch die Bundestierärztekammer rät zur Kastration von Freigängerkatzen. Die Operation schützt die weibliche Katze vor Tumoren an den Geschlechtsorganen, außerdem kann durch die Verhinderung des Geschlechtsakts die Übertragung von Krankheiten zwischen Katzen vermindert werden. Eine Kastration erhöht die Lebenserwartung von Katzen um mehrere Jahre.

Fachkundenachweise für Heimtierhaltung

Angesichts unzähliger Missstände in der Heimtierhaltung, einer hohen Anzahl von Spontankäufen von Tieren sowie vielen Tausend gefährlichen Vorfällen (Beißvorfälle, Tierausbrüche) fordern wir die sukzessive Einführung von Fachkundenachweisen für die Privathaltung eines jeglichen Tieres, vom Pferd bis zur Maus.

Viele Haltungsmisstände, die die Veterinärbehörden auch aufgrund der in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Anzahl von Heimtieren auslasten, resultieren aus zu geringen Kenntnissen über die Bedürfnisse der Tiere. Durch einen vorher zu absolvierenden Fachkundenachweis, der einen theoretischen und für einige Arten einen praktischen Teil umfassen muss, können die notwendigen tierschutz- und sicherheitsrelevanten Aspekte vermittelt werden. Dadurch würden Haltungsmisstände und Spontankäufe sowie gefährliche Vorfälle beispielsweise durch Beißattacken reduziert.

Aufgrund der hohen Anzahl an Beißvorfällen sowie einer hohen Anzahl an Missständen sollte als erster Schritt der Fachkundenachweis für angehende Hundehalter bundesweit eingeführt werden. Als erstes deutsches Bundesland hat Niedersachsen einen Sachkundenachweis für Hundehalter beschlossen – seit Juli 2013 ist der sogenannte Hundeführerschein verpflichtend. Dort ereigneten sich nach drei Jahren weniger Beißvorfälle³⁶. Nach einer von PETA in Auftrag gegebenen repräsentativen Umfrage von August 2023 sprechen sich 68

³⁶ Hannoversche Allgemeine (2016): Sachkunde-Nachweis. Hundeführerschein weiterhin umstritten. Online abrufbar unter: <http://www.haz.de/Nachrichten/Der-Norden/Uebersicht/Hundefuehrerschein-in-Niedersachsen-auch-nach-drei-Jahren-noch-umstritten>.

Prozent der in Deutschland lebenden Erwachsenen für einen verpflichtenden Hundeführerschein aus³⁷.

Zu § 2a (1b)

Anstelle einer Verordnungsermächtigung für eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht insbesondere für Hunde und Katzen ist unmittelbar eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in das Tierschutzgesetz aufzunehmen. Eine Umsetzung der bestehenden Verordnungsermächtigung für eine Kennzeichnungspflicht lässt schon seit vielen Jahren auf sich warten. Es ist daher zu befürchten, dass die Maßnahme weiterhin langfristig nicht umgesetzt wird.

Zu § 11d

Die im Entwurf vorgesehene verpflichtende Identitätsmitteilung für Tierverkäufer auf Online-Plattformen ist unzureichend, da für die Plattformen keine Verpflichtung zur Prüfung der Identifikation, etwa mittels Personalausweises, besteht. Illegal handelnde Anbieter von Tieren auf Online-Plattformen, beispielsweise mit Hundewelpen, geben schon jetzt Fantasienamen an und können dies auch weiterhin tun. Wir fordern daher eine Identifikationspflicht anhand offizieller Ausweisdokumente, die durch die Plattform-Betreiber vorzunehmen ist. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde eine verpflichtende Identitätsüberprüfung für den Onlinehandel mit Heimtieren vereinbart.

Zu § 11c

Das im Entwurf vorgesehene Verbot, Tiere auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen abzugeben, ist unzureichend, da es nur für gewerbliche Anbieter gelten soll. Jedoch sind fast alle illegalen Transaktionen in dem Bereich auf Anbieter zurückzuführen, die als Privatanbieter auftreten. Das Ziel, den illegalen Tierhandel mit dieser Maßnahme einzudämmen, würde daher völlig verfehlt. Zudem dürfte es Behörden bei Kontrollen kaum möglich sein, vor Ort eine etwaige Gewerbetätigkeit nachzuweisen.

Zu § 16 (1)

³⁷ INSA (2023): Umfrage zum Thema Hundeführerschein. Online unter <https://www.peta.de/wp-content/uploads/2023/08/Meinungsumfrage-2023-Hundefuehrerschein.pdf>

Die in § 16 (1) festgelegte Kontrollpflicht ist nicht nur auf Börsen mit gewerbsmäßigen Anbietern festzulegen, sondern auf alle Tierbörsen. Privatanbieter haben grundsätzlich geringere Kenntnisse über die mit dem Tierhandel einhergehenden Pflichten, da sie diesen nicht gewerbsmäßig ausüben. Für eine Aussparung von der Kontrollpflicht für Tierbörsen mit ausschließlich Privatanbietern gibt es keinen Grund.

Darüber hinaus bedeuten Tierbörsen stets Stress für die Tiere, verursacht durch die Transporte, die Menschenmassen und die Handelsaktivitäten. Tierbörsen sind daher zu verbieten, insbesondere Börsen, die auf exotische Wildtiere ausgerichtet sind. Wildtierbörsen bedeuten für die angebotenen Tiere enormes Leid und häufig den Tod. Viele der auf solchen Veranstaltungen angebotenen Reptilien sind durch tagelange Transporte in winzigen Plastikboxen stark geschwächt und potenzielle Überträger von Zoonosen. Oft werden Wildfänge angeboten, die in ihren Ursprungsländern unter Artenschutz stehen.

Zu § 16 (6)

Wir begrüßen die Möglichkeit zur Umsetzung der Bundesratsentschließung (BR-DS 484/22), wonach behördliche oder gerichtliche Tierhaltungsverbote in einem zentralen Register gespeichert werden und für relevante Stellen abrufbar sein sollen. Anstelle einer Verordnungsermächtigung, deren Umsetzung fraglich ist, fordern wir eine sofortige Umsetzung der Bundesratsentschließung im Tierschutzgesetz.

4) Tiere in der Unterhaltungsbranche

Zu § 11 (4)

Zirkus

Ein Verbot der Zurschaustellung von Giraffen, Elefanten, Nashörnern, Flusspferden, Primaten, Großbären, Großkatzen sowie Robben an wechselnden Orten ist nicht ausreichend. Mit einer solchen Regelung wird sich die Nutzung von Wildtieren im Zirkus auf Tierarten verlagern, die nicht verboten werden. Bereits jetzt werden zahlreiche Reptilienarten, Zebras, Kängurus, Stachelschweine, Kleinkatzen, Papageienvögel und anderen Tierarten/-gruppen in Zirkusbetrieben eingesetzt. Das Artenspektrum dürfte sich dann noch ausweiten. Auch sie leiden unter den ständigen Transporten und den

provisorischen, auf Mobilität ausgelegten Haltungsbedingungen an wechselnden Orten. Daher muss das Verbot zumindest auf alle Wildtierarten, inklusive nicht-domestizierter Kameliden wie Dromedare, ausgeweitet werden. Als Referenz bzw. zur Unterscheidung zwischen Wildtierarten und domestizierten Tierarten dient zum einen die Definition der Bundesregierung 2016 (BT-DS 18/8707). Darüber hinaus stuft das Bundesumweltministerium neben Kamelen auch Lamas als Wildtiere ein.³⁸ Auch das bereits seit 2005 in Österreich bestehende Verbot von Wildtieren im Zirkus wurde erst kürzlich erweitert, so dass auch Kamele und Büffel nicht mehr in Zirkussen gehalten werden dürfen³⁹. Da die Dressur von Wildtieren nach unserer Erfahrung grundsätzlich von Zwang oder Gewalt geprägt ist, müssen jegliche Wildtier-Dressuren auch in stationären Einrichtungen verboten werden.

Das BMEL gibt in seiner Erläuterung zum Entwurf selbst an, dass *„Erkenntnisse aus der Praxis der für den Vollzug zuständigen Behörden der Länder sowie Forschungsergebnisse über die Bedürfnisse der genannten Tierarten zeigen, dass eine artgerechte Haltung dieser Tierarten an wechselnden Orten in der Praxis nicht gewährleistet werden kann.“* Vor dem Hintergrund ist ein lebenslanges Belassen der Tiere, die sich zum Inkrafttreten des Gesetzes im Zirkus befinden, inakzeptabel. Angesichts der jahrzehntelangen Diskussion und drei Bundesratsentschlüsse für ein Verbot von bestimmten Wildtieren im Zirkus ist eine Übergangsfrist von maximal zwei Jahren angemessen. Mit Hilfe von Auffangstationen und ggf. auch bestimmten Zoos und Tierparks können die wenigen Hundert Wildtiere problemlos überführt werden. Die Haltung domestizierter Tierarten im Zirkus sehen wir ebenfalls kritisch – das bestätigt die immens hohe Quote behördlicher dokumentierter Verstöße bei amtstierärztlichen Kontrollen, die vom BMEL in früheren Antworten auf kleine Anfragen zur Kenntnis gegeben wurden. Sollte die Haltung und Zurschaustellung bestimmter domestizierter Tierarten an wechselnden Standorten dennoch erlaubt bleiben, müssen rechtsverbindliche Haltungsanforderungen in Form einer Verordnung festgeschrieben werden, die die unzureichenden „Zirkusleitlinien“ ersetzen.

³⁸ NW (2018): Zirkus kommt nach Gütersloh – und wirbt auch mit Wild-Tieren. Online unter: www.nw.de/lokal/kreis_guetersloh/guetersloh/22278724_Zirkus-kommt-nach-Guetersloh-und-wirbt-mit-zahlreichen-Tiershows.html

³⁹ Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), siehe § 27. (1): https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_51A2867E_0F31_44EF_97F3_A47D6EF7CFC6/Materialien_0002_6DD85CBE_06D3_438E_90E3_1DB6F7B1B3CF.html

Sofern die Regelung nicht geändert würde, wäre außerdem zu befürchten, dass sich Zirkusbetreiber bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zahlreiche neue Tiere zulegen. Berücksichtigt werden sollte auch der gesellschaftliche Anspruch: Mehreren repräsentativen Meinungsumfragen zufolge sprechen sich zwei Drittel bis 82 Prozent der Deutschen gegen die Haltung von Wildtieren im Zirkus aus bzw. sind der Meinung, dass Wildtiere im Zirkus nicht artgerecht gehalten werden können^{40 41 42 43}.

Ponykarussell

In Ponykarussells müssen Pferde stundenlang unter anderem auf Jahr- und Weihnachtsmärkten im Kreis laufen. Dabei werden sie von einer größeren Anzahl von Kindern beritten. Die Wirbelsäule und Beine der Tiere sind nicht für stundenlanges Im-Kreis-Laufen ausgelegt. Zum anderen stellt das stundenlange monotone Im-Kreis-Laufen eine große seelische Belastung für die sensiblen Fluchttiere dar. Die Lautstärkekulisse auf solchen Veranstaltungen bedeutet für die Pferde zusätzlich immensen Stress, da sie ein viel empfindlicheres Gehör als Menschen haben.

Amtstierärztin Dr. Sabine Beckmann vom Kreisveterinäramt Gütersloh sagte bereits 2010 in einem Interview: „Die derzeitige Praxis, die Ponys stundenlang in dieselbe Richtung trotten zu lassen, ist als absolut verhaltenswidrig einzustufen. Die Tiere leiden physisch und psychisch“⁴⁴. Der bekannte österreichische Tierarzt Dr. Hans Christ warnt ebenfalls vor gesundheitsschädlichen Auswirkungen⁴⁵: „Durch die fortgesetzte einseitige Kreisbewegung kommt es unweigerlich, ungeachtet etwaiger Erholungspausen, im Laufe der Zeit zu Schäden im Bewegungsapparat [...]. Die Stereotypie des Tätigkeitsmusters und die damit verbundene Reizarmut stellt für die Tiere eine zusätzliche, psychische Belastung dar.“. Auch das

⁴⁰ Repräsentative Forsa-Umfrage im Auftrag von PETA (2014). Erhebungszeitraum 19. und 20. Mai 2014, n = 1.003. https://www.peta.de/wp-content/uploads/2020/11/Forsa-Umfrage_Wildtiere_Zirkus.pdf

⁴¹ ZDF-Magazin "Frontal 21" (2015). Mehrheit der Deutschen gegen Wildtiere im Zirkus. <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-mehrheit-der-deutschen-gegen-wildtiere-im-zirkus/>

⁴² Repräsentative Befragung durch Kantar TNS im Auftrag von VIER PFOTEN (2019). Befragungszeitraum März 2019, n = 1.006

⁴³ Repräsentative Ipsos-Umfrage im Auftrag von VIER PFOTEN (2023). Befragungszeitraum 03.- 05. November 2023, n = 2.000. <https://www.vier-pfoten.de/kampagnen-themen/themen/wildtiere/wildtiere-im-zirkus/75-der-deutschen-fuer-ein-wildtierverbot-in-zirkussen>

⁴⁴ Osterkamp, L. (2010): Nicht immer rechts herum. Kreis will den Kirmesponys helfen. In: Neue Westfälische. Online abrufbar unter: www.nw-news.de/owl/kreis_guetersloh/guetersloh/guetersloh/?em_cnt=3982214 (23.10.2023).

⁴⁵ Österreichischer Tierschutzverein (2013): Ponykarussell: Tierarzt bestätigt Kritik des Österreichischen Tierschutzvereins. Online abrufbar unter: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20130808_OTS0145/ponykarussell-im-prater (23.10.2023).

Positionspapier der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz ist eindeutig – insbesondere im Hinblick auf die erzieherische Wirkung sogenannter Ponykarussells⁴⁶: „Hervorgehoben werden muss zudem, dass den Kindern durch das stupide Im-Kreis-Laufen der Ponys ein Bild vom Pferd vermittelt wird, das aus der Sicht des ethischen Tierschutzes heute nicht mehr zeitgemäß ist“.

Die in den „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ (BMEL) enthaltenen Vorgaben für Ponykarussells entsprechen nicht dem aktuellen wissenschaftlichen Stand eines tiergerechten Umgangs mit Pferden. Zudem werden selbst diese dürftigen Vorgaben vielfach nicht eingehalten. Zum einen hielten sie schon aufgrund ihres bloßen Leitliniencharakters einer gerichtlichen Anfechtung nicht stand (Vgl. VG Minden 2 K 712/09 bezüglich des Handwechsels), zum anderen sind beispielsweise die Pausenzeiten alle vier Stunden aus Kapazitätsgründen behördlich nicht überprüfbar, da die Prüfung eine mehrstündige Anwesenheit voraussetzen würde. Durch die Neufassung des § 11 (4) werden die vorgenannten Zirkusleitlinien zudem hinfällig.

Die Bevölkerung betrachtet „Ponykarussells“ ebenfalls mit deutlicher Mehrheit kritisch: Eine repräsentative Umfrage (2015) ergab, dass 65 Prozent der Deutschen den Einsatz der Tiere für diese „Karussells“ als nicht tiergerecht empfinden⁴⁷. Nur 13 Prozent glauben, die Ansprüche der Pferde würden ausreichend erfüllt. Während 19 Prozent aller Befragten der Ansicht sind, dass das Ponyreiten auf Jahr- und Weihnachtsmärkten weiterhin zugelassen werden sollte, spricht sich eine deutliche Mehrheit von rund 59 Prozent für ein Verbot aus.

Wir fordern aus den vorgenannten Gründen ein gesetzliches Verbot der Nutzung von Ponys in sogenannten Ponykarussells.

Pferderennen

Für Pferderennen werden Pferde regelmäßig mit Peitschenschlägen – vor allem auf der Zielgeraden – gezwungen, Risiken einzugehen, die sie freiwillig niemals auf sich nehmen

⁴⁶ Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (2008): Beurteilung von Ponyreitbahnen unter Tierschutzgesichtspunkten. Online abrufbar unter: http://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=50&no_cache=1&download=TVT-MB_116_Ponyreitbahnen_2008.pdf&did=82. (23.10.2023).

⁴⁷ GfK-Umfrage „Ponykarusselle“ (2015). Online unter: <https://www.peta.de/wp-content/uploads/2020/11/GfK-Umfrage-Ponykarussel-08.2015.pdf>.

würden. Die erzwungene Überlastung führt häufig zu fatalen Stürzen mit Brüchen und anderen schweren Verletzungen. Es handelt sich dabei nicht um Einzelfälle oder Unfälle, sondern um eine systematische Überforderung der Tiere. In der Folge sind in einem exemplarischen Erhebungszeitraum zwischen 2015 und 2019 in Deutschland mindestens 50 Pferde noch auf der Rennbahn getötet worden⁴⁸. Kommerziell ausgerichtete Pferderennen, die darauf ausgelegt sind, Höchstgeschwindigkeiten zu erzielen, sind daher zu verbieten. Zumindest müssen die noch immer durch Rennverbände in deren Regelwerken „erlaubten“ Peitschenschläge gesetzlich vollständig untersagt werden.

5) Tiere in der Bekleidungsindustrie

Sogenannte Pelzfarmen

Tieren, die auf sogenannten Pelzfarmen gehalten werden, haben nicht ausreichend die Möglichkeit, ihre art eigenen Bedürfnisse auszuleben. Es existieren zahlreiche Studien und andere unabhängige Quellen, dass Wildtiere auf Pelzfarmen selbst unter Einhaltung von der Pelzindustrie entwickelter Tierwohl-Maßnahmen unter erheblichen und schwerwiegenden Tierschutzproblemen leiden. Darunter sind psychischer Stress, abnormales Verhalten, Umweltdeprivation, Stimulationsmangel, Aggressionen gegenüber Artgenossen, selbstverletzendes Verhalten, unhygienische Bedingungen, Krankheiten, haltungsbedingte Verletzungen und Todesfälle, sowie vom Menschen verursachte körperliche Misshandlungen⁴⁹. Daher fordern wir ein gesetzliches Verbot der Züchtung von Tieren, insbesondere Wildtieren, zur Pelz- oder Fellgewinnung.

Nicht zuletzt fehlt für diese Art der Tiernutzung der „vernünftige Grund“, diese Auffassung teilt auch die Länderkammer:

⁴⁸ PETA (2019): Liste auf deutschen Rennbahnen getöteter Pferde zwischen dem 1.1.2015 und dem 30.12.2019 Online unter: <https://presseportal.peta.de/wp-content/uploads/2020/12/liste-tote-pferde-2019.pdf>

⁴⁹ Warwick C, Pilny A, Steedman C and Grant R (2023) One health implications of fur farming. *Front. Anim. Sci.* 4:1249901. doi: 10.3389/fanim.2023.1249901. Online unter <https://openresearch.lsbu.ac.uk/download/d9b73b48bd26318d1385b9b0fc50f2c309e2c730f25b4e60e5f5a24761735323/78787/fanim-04-1249901.pdf>

„Der Bundesrat stellt fest, dass die Haltung von Pelztieren in Gefangenschaft und die Tötung dieser Tiere zur ausschließlichen Gewinnung von Pelztiererzeugnissen keinen vernünftigen Grund im Sinne des § 1 des Tierschutzgesetzes darstellt.“ (BR-Drucksache 388/1/17)

Vor diesen Hintergründen ist auch ein Handelsverbot für Pelzprodukte erforderlich.

Darüber hinaus geht von Pelzfarmen ein immens hohes Risiko für zoonotische Pandemien aus. Nerze, Marderhunde und Füchse haben auf europäischen Pelzfarmen bereits als „mixing vessels“ für das SARS-CoV-2 Virus gedient. Aktuell grassiert zudem die Vogelgrippe auf Pelzfarmen in Finnland, wodurch sich das Virus erstmals im großen Stil unter Säugetieren verbreiten konnte.

6) Wildlebende Tiere

Jagd

Bestimmte Jagdpraktiken verursachen systembedingt Tierleid, ohne dass ein vernünftiger Grund dafür vorliegt. Da der Tierschutz im Gegensatz zur Jagdausübung ausdrücklich zum Staatsziel erklärt worden ist, müssen bestimmte leidverursachende Jagdpraktiken durch entsprechende Regelungen im Tierschutzgesetz beendet werden. Wir fordern zumindest:

Im dritten Abschnitt „Töten von Tieren“ ist ein Verbot von besonders grausamen Tötungsmethoden aufzunehmen. Im Einzelnen:

Totschlagfallen

Totschlagfallen sollen theoretisch zwar sofort töten, tun dies aber häufig nicht. Oft werden Gliedmaßen wie Pfote oder Schnauze zerquetscht, ehe sie langsam zu Tode kommen. Häufig geraten auch „Haustiere“, insbesondere Katzen, in die Fallen. Ein weiterer dringender Grund für ein Verbot der Jagd mit sogenannten Totschlagfallen ist die Gefahr, dass auch geschützte Tierarten in die Fallen geraten können. So war in Hessen in der Jagdstrecke 2016/2017 das geschützte Hermelin in der Fallenfangstatistik aufgeführt. Meist geraten Fälle von qualvoll gestorbenen Tieren oder Fälle von geschützten Tieren, die getötet wurden, jedoch nicht an die Öffentlichkeit, da der Fang unter Ausschluss der Öffentlichkeit und Behörden stattfindet.

Aufgrund ihrer außerordentlichen potenziellen Grausamkeit wurde diese Jagdmethode bereits in sieben Bundesländern verboten oder für zu begründende Einzelfälle unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Zuletzt hat der hessische Landtag Mitte 2021 Totschlagfallen mit der Begründung verboten, dass „bei dieser Jagdmethode der Tötungserfolg in der Regel nur mit zeitlichem Verzug kontrolliert werden kann und deshalb die Gefahr des ´langsamen Verendens´ besteht.“ Wir weisen auf die breite Unterstützung in der Bevölkerung für ein Verbot hin: Laut einer forsa-Umfrage (2018) sprechen sich 70 Prozent der Deutschen für ein Verbot aus, während nur etwa 19 Prozent mit dem Einsatz solcher Fallen einverstanden sind⁵⁰.

Im Zuge des Anwendungsverbots von Totschlagfallen ist auch ein Handelsverbot von jeglichen Fangeisen ins Gesetz aufzunehmen, da bis zum heutigen Tage stetig Tiere durch illegal ausgelegte Tellereisen verletzt und getötet werden, deren Nutzung EU-weit seit 1995 verboten ist. Da sie im Internet leicht erwerbbar sind, werden sie zahlreich eingesetzt.

Baujagd

Bei der Baujagd werden Füchse und Dachse von Jäger:innen mit Hunden aus ihrem schützenden Bau getrieben und erschossen. Hierbei kommt es immer wieder zum blutigen Kampf zwischen Hund und Wildtier. Die Baujagd auf Fuchs und Dachs, egal ob im Kunst- oder Naturbau, ist mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar. Bei einer Anhörung im nordrhein-westfälischen Landtag gab der für den Landestierschutzverband geladene Experte, Tierarzt Dr. Ralf Unna, zu Protokoll:⁵¹

„Als praktizierender Tierarzt mit acht Kollegen in der Praxis in Köln kann ich Ihnen berichten, wie Hunde aussehen, wie deutsche Jagdterrier aussehen, die aus einem Bau lebend wieder herauskommen. So sie denn lebend wieder herauskommen, dann sind sie oft schwer zugerichtet. Ich kann Ihnen von sieben- bis achtfachen Unterkieferbrüchen berichten, die verdrahtet werden müssen, von Tieren, die multiple Verletzungen an den Vorderläufen und im Gesichtsbereich haben und über Wochen gepflegt werden müssen, um überhaupt überleben

⁵⁰ Forsa (2018): Meinungsumfrage zu Totschlagfallen. Online unter: <https://www.peta.de/wp-content/uploads/2020/11/Meinungen-zu-Schlagfallen.pdf>

⁵¹ Landtag NRW – Ausschussprotokoll Apr 17/423 v. 12.11.2018. Online unter: www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA17-423.pdf (zuletzt eingesehen am 12.04.2022).

zu können. Das heißt, hier ist ein klarer Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, wenn das durchkäme, sehr eindeutig.“

Zudem ist das Hetzen eines Tieres auf ein anderes laut § 3 (8) TierSchG verboten, soweit die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung dies nicht erfordern. Von Weidgerechtigkeit, einem ohnehin rechtlich nicht definierten Begriff, kann angesichts des vorgenannten Praxisberichts keine Rede sein.

Beizjagd

Die Beizjagd ist zu verbieten. Wenn die Vögel Beutetiere ergreifen und verwunden, sterben diese häufig einen langsamen und schmerzhaften Tod. Denn die unnatürlichen Haltungsbedingungen in Gefangenschaft und der Nahrungsentzug können die körperliche Fitness der sogenannten „Beizvögel“ sowie die Schärfe ihrer Krallen und Schnäbel verändern⁵², sodass ihr physischer Zustand erheblich von dem ihrer frei lebenden Artgenossen abweicht. Greifvögel werden unter anderem darauf abgerichtet, Tiere zu fangen, die normalerweise nicht zu ihrem Beutespektrum zählen, zum Beispiel Füchse. Wenn Beutetiere zu groß sind, fällt den Vögeln die Jagd schwerer und der Tötungsprozess verlängert sich. Hinzu kommen die üblicherweise angewandten Haltungspraktiken für die Vögel, die in der Regel dauerhafte Anbindung und Nahrungsentzug beinhalten. Nach § 3 Nr. 8 TierSchG ist es verboten, ein Tier auf ein anderes zu hetzen, soweit die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung dies nicht erfordern. Die Beizjagd ist weder notwendig noch weidgerecht. Im Gegenteil: Sie geht mit vermeidbarem erheblichem Leid für die Tiere einher – sowohl für die Vögel selbst als auch für die Beutetiere, auf die sie gehetzt werden.

Lebendfallen

Lebendfallen einzusetzen mit dem Ziel, Wildtiere zwecks Tötung zu fangen, sind mit dem Tierschutz nicht vereinbar und daher im Rahmen der Jagdausübung grundsätzlich zu verbieten. Wissenschaftlichen Studien zufolge kann ein Wildtier in höchste Panik geraten, wenn sich die Falle schließt, und sich bei verzweifelten Fluchtversuchen schwere Verletzungen zuziehen. Laut der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz stehen gefangene Wildtiere oftmals unter hohem Stress, was erhebliches Leiden verursacht. Nicht selten

⁵² Harrison, G. J., Lightfoot, T. L. (2006): Clinical Avian Medicine, Spix Publishing Inc. Palm Beach, FL, USA. Kapitel 40: Management of Raptors, S. 927.

sterben sie an Kreislaufversagen.⁵³ Ausnahmen von dem Einsatzverbot sind vorzunehmen für Wildtierrettungen, Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und ähnliche Bereiche.

Im neunten Abschnitt ist ein Verbot der Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren aufzunehmen. Im Einzelnen:

Schliefenanlagen

In Schliefenanlagen werden Füchse immer wieder in unterirdische Tunnel getrieben und durch Hunde permanenter Todesangst ausgesetzt. Die Tiere sind letztlich nur durch ein Gitter voneinander getrennt. Für die Füchse bedeuten die lebenslange Gefangenschaft und die ständige Anwesenheit von bellenden Hunden und Menschen großen Stress. Von einer einzigen Schliefenanlage, der Anlage in Lemgo, existieren Videoaufnahmen eines darin eingesetzten Fuchses während des Trainings. Das Video zeigt deutliches Angstverhalten und Stressreaktionen des Tieres. Ein Gewöhnungseffekt, wie von Betreibern solcher Anlagen oftmals behauptet, ist nicht zu erkennen. Mit dem Verbot der Baujagd würde die Ausbildung von Hunden in Schliefenanlagen obsolet.

Ausbildung von Hunden an lebenden Enten

Werden flugunfähig gemachte Enten durch Hunde gesucht, gehetzt und apportiert, bedeutet dies Todesangst für den betreffenden Vogel. Der starke Stress ist als erhebliches Leid zu werten. Ein vernünftiger Grund, der es rechtfertigen würde, den Tieren erhebliches Leid zuzufügen, ist nicht erkennbar. Die Ausbildung von Hunden an lebenden Enten ist zu untersagen.

In den elften Abschnitt ist ein Verbot der Tötung von Hunden und Katzen aufnehmen:

Jedes Jahr werden nach unserer Schätzung bis zu 200.000 Katzen und möglicherweise Tausende Hunde durch die Jagdausübung getötet. Die gemäß Bundesjagdgesetz angegebene Begründung für die Jagd auf Katzen als dem „Wild nachstellend“ ist jagdrechtlich in Zweifel zu ziehen: Eine Katze, die einer Maus oder einem Singvogel nachstellt, ist rein rechtlich nicht als „wildernd“ zu bezeichnen, da sie keinem dem Jagdrecht unterliegendem „Wild“ nachstellt. Es erschließt sich aber vor allem naturschutzbiologisch kein Grund für die Tötung von Katzen. Bestandsrückgänge bestimmter Vogelarten sind laut Expert:innen überwiegend

⁵³ Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2010): Tierschutz für Jäger. Merkblatt Nr. 123.

auf Nahrungsmangel und verringerte Brutmöglichkeiten zurückzuführen, vor allem als Folge der Intensivlandwirtschaft⁵⁴. Mehrere Bundesländer haben die Tötung von Hunden und Katzen bereits untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Zu § 13 (2) Rasenmähen

Durch Mähroboter, allerdings auch durch Motorsensen, werden vor allem in der Vegetationsphase unzählige Igel, Amphibien, Schnecken, Insekten und andere Tiere verletzt und getötet. Wir begrüßen daher das grundsätzliche Verbot des Rasenmähens während der Dämmerung und bei Dunkelheit.

Die im Entwurf festgelegte Ausnahme für das Verbot – nämlich bei Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an den dortigen Wirbeltieren zu verhindern – ist jedoch viel zu unspezifisch, nicht nachprüfbar und im Ergebnis nicht ausreichend, um die Tiere effektiv zu schützen. Die vorgenannte Ausnahmeregelung ist daher ersatzlos zu streichen.

Darüber hinaus sollten elektrische Geräte nur in den Handel gebracht werden dürfen, sofern sie nach dem jeweiligen besten Stand der Technik über Eigenschaften verfügen, eine Verletzung und Tötung von Tieren auszuschließen. Hier gibt es je nach Hersteller große Qualitätsunterschiede hinsichtlich der technischen Fähigkeiten, Tiertötungen zu vermeiden⁵⁵.

Zudem muss die Vorgabe auch für wirtschaftlich genutzte Flächen gelten. Angesichts vieler Tausend Rehkitze sowie zahlreicher anderer Tiere, die jedes Jahr auf wirtschaftlich genutzten Grasflächen grausam durch Maschinen zerstückelt werden, würde ein Mähverbot in der Dämmerung sowie in der Nacht zweifellos für eine Reduzierung der Anzahl der getöteten Tiere sorgen – auch, weil eine kurz vorher erfolgte Begehung (dann bei Tageslicht) zielführender ist.

⁵⁴ Sudfeldt, C., F. Bairlein, R. Dröschmeister, C. König, T. Langgemach & J. Wahl (2012) Vögel in Deutschland – 2012. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

⁵⁵ Merkur (2023): „Test: Tierfreundlich Rasen mähen mit Mährobotern“. Online unter <https://www.merkur.de/leben/wohnen/test-tierfreundlich-rasen-maehen-mit-maehrobotern-zr-92508567.html>

7) Tierschutzrecht

Um dem Tierschutz als Staatsziel gerecht zu werden, müssen die Interessen der Tiere ausreichend repräsentiert werden. Um dies zu erreichen, sind die Einführung eines bundesweiten Verbandsklagerechts, eines Tieranwalts in Strafverfahren sowie die Erweiterung des Tierschutzstrafrechts unerlässlich.

Einführung eines bundesweiten Tierschutzverbandsklagerechts

Die Rechte der Tiere werden nach jetzigem Status in keinem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren – Strafverfahren, Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie bei allen Verwaltungsverfahren mit tierschutzrechtlichem Bezug – berücksichtigt. Mehrere Gutachten und Gerichtsurteile bestätigen das seit Jahrzehnten bestehende Vollzugsdefizit im Tierschutzrecht⁵⁶.

Unserer Forderung nach der Gewährung von Personenstatus und Grundrechten für Tiere vorangestellt halten wir daher die Einführung eines bundesweiten Tierschutzverbandsklagerechts für anerkannt verbandsklageberechtigte Organisationen für dringend erforderlich, um das Ungleichgewicht insbesondere im Verhältnis Tier-Tiernutzer-Behörde auszugleichen und den Tieren in allen Verfahren eine Stimme zu verleihen. Die Tiere selbst können nicht klagen, und angesichts der feigenblattartigen, sehr uneinheitlichen Regelungen in nur wenigen Bundesländern kann kein wirksamer Tierschutzvollzug hergestellt werden. Eine bundeseinheitliche Regelung dieser Möglichkeit ist erforderlich⁵⁷. Überdies ist auch bundesweite Einheitlichkeit bei der verfahrensrechtlichen Umsetzung zu gewährleisten.

Im Strafverfahren ließe sich, wie von anderer Stelle bereits vorgeschlagen⁵⁸, an die Installation eines Tieranwalts denken, der/die die Interessen der Tiere qua Institution strafrechtlich vertritt und dafür sorgt, dass ihre Position in Strafverfahren, deren Opfer sie sind, größtmögliches Gehör erhält. Insbesondere in Strafverfahren bedarf es der Möglichkeit, bei rechtswidrigen Verfügungen der Staatsanwaltschaften zu Lasten der Tiere,

⁵⁶ Statt vieler: Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, Einführung Rn. 91 f.

⁵⁷ Bülte/Felde/Maisack, Reform des Tierschutzrechts, 2022, S. 93 mit weiteren Nachweisen.

⁵⁸ Hahn/Hoven, , Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft, 2022, S. 181; abrufbar im open access unter: [Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft - Nomos eLibrary \(nomos-elibrary.de\)](https://nomos-elibrary.de), zuletzt abgerufen am 28.02.2024.

diese mittels eines Klageerzwingungsverfahrens nach §§ 172 ff StPO gerichtlich überprüfen zu lassen und die zuvor abgelehnte Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft zu erzwingen. Die aussichtslose Position gerade der „Nutztiere“ in der Landwirtschaft im Rahmen der Strafverfolgung, die Elisa Hoven und Johanna Hahn 2022 in ihrer vielzitierten Studie⁵⁹ ausdrücklich hervorheben, könnte damit zumindest verbessert werden. Die Installation eines Tieranwalts im Strafverfahren könnte dazu beitragen, dass ein Tierschutzstrafrecht entsteht, in welchem die Täter tatsächlich wieder zur Rechenschaft gezogen werden. Praktikabel scheint die Einrichtung eines formalen Beschwerderechts und Nebenklagerechts nach dem Vorbild von § 172 ff. StPO und 395 ff. StPO für Tierschutzorganisationen.

Erweiterung des Tierschutzstrafrechts

- Strafbarkeit von fahrlässiger Tiertötung und fahrlässiger Körperverletzung an Tieren
- Strafbarkeit des Versuchs der Tiertötung und des Versuchs der Körperverletzung an Tieren
- Anpassung des Strafrahmens des § 17 TierSchG: fünf Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe für Taten nach § 17 TierSchG

Wir erachten die Berücksichtigung der oben vorgetragenen Punkte als unerlässlich, um wenigstens die dringendsten Tierschutzproblematiken einzudämmen. Grundsätzlich vertreten wir die Auffassung, dass Tiere nicht auf dieser Welt sind, um für Menschen einen Nutzen zu erfüllen. Daher sollten entsprechende Gesetze nicht das „Wie“ der Tiernutzung festlegen, sondern eine Nutzung, die nicht im Interesse der Tiere begründet liegt, ausschließen.

Bitte halten Sie uns über den weiteren Überarbeitungsprozess auf dem Laufenden.

⁵⁹ Hahn/Hoven, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft, 2022; abrufbar im open access unter: [Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft - Nomos eLibrary \(nomos-elibrary.de\)](https://nomos-elibrary.de), zuletzt abgerufen am 28.02.2024.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Höffken

Fachleitung

PETA Deutschland e.V.

+ 49 (0)711 860591-418

E-Mail: PeterH@peta.de